

Aktenzeichen: 3 AZR 161/02
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 18. Februar 2003
- 3 AZR 161/02 -

I. Arbeitsgericht
Mönchengladbach

Urteil vom 27. September 2001
- 1 Ca 1874/01 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 14. Januar 2002
- 5 Sa 1508/01 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichwort:

Betriebliche Altersversorgung bei vermuteter Arbeitsvermittlung/
unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung

Gesetze:

BetrAVG § 1; AÜG Art. 1 § 3 Abs. 1 Nr. 6 aF, § 9 Nr. 1, § 10 Abs. 1, § 13
aF; BGB § 242; ZPO § 256 Abs. 1

Leitsätze:

keine

Hinweise des Senats:

Parallelsache zu 18. Februar 2003 - 3 AZR 160/02 - zur Veröffentlichung
in der Amtlichen Sammlung vorgesehen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDEsarBEITSGERICHT



3 AZR 161/02
5 Sa 1508/01
Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
18. Februar 2003

URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Februar 2003 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Reinecke, die Richter am Bundesarbeitsgericht Kremhelmer und Bepler sowie die ehrenamtlichen Richter Platow und Ludwig für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Januar 2002 - 5 Sa 1508/01 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Mönchengladbach vom 27. September 2001 - 1 Ca 1874/01 - wird zurückgewiesen.

Das Urteil des Arbeitsgerichts wird zur Klarstellung wie folgt neu gefaßt:

Es wird festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers mit der Beklagten seit dem 1. Juni 1980 besteht und seine Betriebszugehörigkeit im Sinne der betrieblichen Versorgungsbedingungen der Beklagten ab diesem Zeitpunkt zählt.

3. Die Beklagte hat die Kosten der Revision und der Berufung zu tragen.

Von Rechts wegen!

Von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe wird abgesehen (§ 72 Abs. 5 ArbGG; § 555 Abs. 1, § 313a Abs. 1 Sätze 1 und 2 ZPO).

Reinecke

Kremhelmer

Bepler

Platow

Ludwig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)